

# Beschlussvorlage

## SG/2024/360 [öffentlich]



Samtgemeinde  
Hesel

### Betreff:

#### 61. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Aufstellungsbeschluss

- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Federführung: Sachgebiet 31 - Planung  
Verfasser: Markus Mundt  
Aktenzeichen: 31.1/Mu - 612002 - 61. Änderung FNP  
Datum: 22.02.2024

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung Beratung	18.04.2024	
Samtgemeindeausschuss Entscheidung	14.05.2024	

### Beschlussvorschlag:

1. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hesel wird bezüglich seiner Darstellungen für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes NE 07 „Stielkamperfehn – Mitte“ im Ortskern der Gemeinde Neukamperfehn geändert.
2. Dem vom Planungsbüro Diekmann, Mosebach & Partner aus Rastede vorgelegten Vorentwurfsunterlagen zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (Neukamperfehn – „Stielkamperfehn – Mitte“) vom 16.04.2024 und der Begründung vom 16.04.2024 wird zugestimmt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist auf der Grundlage der vom Planungsbüro Diekmann, Mosebach & Partner aus Rastede vorgelegten Vorentwurfsunterlagen zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes (Neukamperfehn – „Stielkamperfehn – Mitte“) vom 16.04.2024 und der Begründung vom 16.04.2024 durchzuführen.

### Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes NE 07 „Stielkamperfehn – Mitte“. Ziel des Bebauungsplanes ist es, baulichen Fehlentwicklungen im Ortskern entgegenzuwirken.

Gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NE 07 sollen einige Wohngebiete in Mischgebiete umgewandelt werden. Zudem werden einige Außenbereichsflächen in den Bebauungsplan einbezogen. Diese Änderungen werden derzeit nicht durch den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde gedeckt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit erforderlich.

Es ist daher darüber zu entscheiden, ob der Flächennutzungsplan geändert werden soll (Aufstellungsbeschluss zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Sofern die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen wurde, kann anschließend bereits der

Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst werden. Die Vorentwurfsunterlagen zu diesen frühzeitigen Beteiligungen sind als Anlage beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine



Uwe Themann

Samtgemeindebürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

1. Vorentwurf Plan
2. Vorentwurf Begründung